

Kanton Graubünden

Gemeinde Celerina / Schlarigna

**Ortsplanung
„Wald und Wildschutzzonen“**

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Februar 2005

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage / Problemstellung	2
2	Zielsetzung	2
3	Zonenplan Wald- und Wildschutzzone 1:10000	2
4	Baugesetz	2
5	Verfahren	3

1 Ausgangslage / Problemstellung

Die zunehmenden Freizeitaktivitäten in der Naturlandschaft z. B. durch Variantenfahrer (Ski und Snowboard), Schneeschuhläufer, Tourenfahrer, Spaziergänger, Trophäensammler usw. nehmen kontinuierlich zu. Dadurch werden die Lebensräume der Wildtiere immer mehr eingeschränkt. Die Folgen für das Wild und den Wald können vielfältig sein. Wildtiere werden aufgeschreckt und an der Nahrungsaufnahme gehindert. Auf der Flucht werden überlebenswichtige Energiereserven bis um das Achtfache als beim ungestörten Zustand verbraucht. Die Tiere weichen auf andere, weniger geeignete Gebiete aus, verursachen Verbisschäden an Jungbäumen oder überqueren Gefahrenstellen wie Strassen und Gleise. Alle diese Stressfaktoren können dazu führen, dass Tiere im Winter verenden oder gefährdete Arten örtlich sogar verschwinden.

Die Gemeinde Celerina verfügt über folgende besondere Wildlebensräume:

- Der Stazerwald ist eines der letzten Auerwildgebiete im Engadin. Auerhahn und Huhn sind sehr seltene, eidgenössisch geschützte Vögel.
- God da las Tschainas, Clavadatsch und suot Munt sind Wintereinstandsgebiete für Hirsch, Gämse und Reh. Zudem handelt es sich um wichtige Schutzwälder.

Die Gemeinde Celerina ist eine der letzten Gemeinden im Oberengadin ohne Wald- und Wildschutzzonen. Es ist daher zu befürchten, dass vermehrt Freizeitaktivitäten in der Naturlandschaft von anderen Gemeinden auf das Gebiet der Gemeinde Celerina verlagert werden.

2 Zielsetzung

Mit der Ausscheidung von Wald- und Wildschutzzonen, will die Gemeinde die Voraussetzungen schaffen für einen zweckmässigen Schutz von Wald- und Wildlebensräumen vor Störungen. Die Anlage der Schutzzonen soll dermassen erfolgen, dass wichtige Erschliessungsrouten für die Waldbewirtschaftung und die touristische Erschliessung (Wintersportler, Spaziergänger usw.) in kanalisierter Form gewährleistet werden.

3 Zonenplan Wald- und Wildschutzzone 1:10000

Die Wald- und Wildschutzzonen wurden in Zusammenarbeit mit dem Wildhüter und den Forstorganen unter Einbezug der touristischen Interessengruppen erarbeitet. Wichtige Erschliessungsrouten wurden durch Aussparungen sichergestellt.

4 Baugesetz

Art. 66.1 regelt den Zweck der Wald- und Wildschutzzone, legt die Schonzeit mit Zutrittsverbot fest und regelt Ausnahmemöglichkeiten.

5 Verfahren

Die revidierten Planungsmittel wurden während der Zeit vom 17. März bis 6. April 2005 öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit hatten die Interessierten Gelegenheit, sich zu den Planungsmitteln zu äussern. Von der Möglichkeit Wünsche und Anträge einzureichen wurde nicht Gebrauch gemacht.

Am 5. September 2005 hat die Gemeindeversammlung die revidierten Planungsmittel beschlossen. Der Gemeindeversammlungsbeschluss wurde am 9. September 2005 öffentlich bekannt gegeben.

Chur, Februar/Oktober 2005, Stauffer & Studach AG Raumentwicklung, OM